

## MISZELLEN

### Die ‚lex regia‘ über den vom Blitze Erschlagenen.

Als Ansicht ungenannter Gewährsleute wird in den Rester des 14. Buches von Festus' Exzerptenwerk (p. 178 M. = p. 190, 5 sqq. L.) der Bedeutungsunterschied zwischen *occidere* und *necare* dahin bestimmt, dass das erste Verb *a caedendo atque ictu* gebraucht werde, das zweite von einem Tode *sine ictu*<sup>1)</sup>. Den Gebrauch von *occidere* belegt Festus durch zwei sachlich zusammengehörige Sätze aus den *leges* des Königs Numa Pompilius: *Itaque in Numae Pompili regis legibus scriptum esse: si hominem fulminibus occisit, ne supra genud tollito. Et alibi: homo si fulmine occisus est, ei iusta nulla fieri oportet.*

Die zweite Vorschrift ist ohne weiteres verständlich, sprachlich und sachlich: für einen vom Blitze Erschlagenen darf die sonst geltende Totenfeier nicht veranstaltet werden; er soll — so sagen es deutlich andere Zeugnisse<sup>2)</sup> — an Ort und Stelle beerdigt werden.

Die erste Vorschrift erschliesst sich dem Verständnis nicht ohne weiteres. Sachlich ist allerdings zunächst klar, dass der Bedingungssatz der ersten Vorschrift das gleiche ausdrücken muss, was der Bedingungssatz der zweiten. Aber der Wortlaut ist anscheinend schwierig. Scaliger hat daher der Überlieferung durch die Konjektur *fulmen Iovis* statt *fulminibus* aufzuhelfen versucht und damit z. B. bei Dirksen (Versuche zur Kritik und Auslegung des römischen Rechtes, Leipzig 1823, S. 325), K. O. Müller (Festusausgabe p. 391), M. Voigt (a. a. O.) Beifall gefunden<sup>3)</sup>; in Bruns *Fontes*<sup>7</sup> I p. 8 ist davon wenigstens *fulmen* übernommen — mit (?).

<sup>1)</sup> *occisum a necato distingui quidam, quod alterum a caedendo atque ictu fieri dicunt, alterum sine ictu*, in Paulus Exzerpt *occisum a necato distinguitur. Nam occisum a caedendo dictum, necatum sine ictu*, ohne die Belegstellen.

<sup>2)</sup> Plin. n. h. 2, 54, 145 (*hominem ita exanimatum [i. e. fulmine occisum] cremare fas non est, condi terra religio tradidit*), Artemidor. oneir. 2, 8 (*ὁ γὰρ οἱ κεραννώδεις μεταίθεται, ἀλλ' ὄνον ὑπὸ τοῦ πυρὸς καταληφθεῖσιν, ἐναύδα θάπτουσαι*), Ps.-Quint. decl. 274 (*quo quis loco fulmine ictus fuerit, eo sepeliatur*) bei M. Voigt, Abh. sächs. G. W., ph.-h. Kl. 7 [1879], 563.

<sup>3)</sup> *fulminis vis* (Pighius), *fulminis* als alter Nom. (Ursinus) und noch andere Heilungsversuche s. bei Dirksen und K. O. Müller a. a. O.

Und in der Tat ist der Zusatz *Iovis* anfechtbar. Einmal äusserlich. Es muss auffallen, dass die zweite Bestimmung nur *fulmine* ohne einen Zusatz bietet, um so mehr, als diese zweite Bestimmung, wie man längst erkannt hat (vgl. am Schlusse) nur eine Paraphrase der ersten ist. Aber auch innerlich. *Iovis* ist allerdings an sich nicht etwa überflüssig (das wäre es nur, wenn man *fulmen Iovis* als blosser 'poetische' Verbreiterung von *fulmen* auffasste — für eine sakralrechtliche Bestimmung recht ungeeignet); denn die römische Blitzlehre kennt im Anschlusse an die etruskische eine Mehrheit von blitzwerfenden Gottheiten (Wissowa, Religion und Kultus der Römer<sup>2</sup> 545, 5). So könnte das *fulmen Iovis* aus der Reihe herausgehoben werden. Aber ist es denkbar, dass die von Iuppiters Blitz Erschlagenen geschieden wären von denen, die von Blitzen getroffen worden sind, die von andern Göttern ausgehen? So erweist sich die Konjektur *fulmen Iovis*, der Scaligers Name Geltung verlieh durch Jahrhunderte, sachlich geradezu als unmöglich. Wäre *fulmen* ohne Zusatz die ursprüngliche Fassung, bliebe zu erklären, wie jemand dies durch das schwierige *fulminibus* ersetzt hätte. Denn um der allerdings ungewöhnlichen Ausdrucksweise *fulmen occidit* (statt der in der Paraphrase angewendeten geläufigen passivischen) aufzuhelfen, wäre der Ersatz von *fulmen* durch *fulminibus* wenig geeignet gewesen. Von Scaligers Konjektur ist weder *Iovis* noch *fulmen* zu halten.

Es ist aber überhaupt nichts zu ändern; richtig erklärt, enthält die Stelle vielmehr einen kostbaren Rest alter Ausdrucksweise, den man nicht durch Änderung der Überlieferung beseitigen darf. Zu Scaligers und noch zu K. O. Müllers Zeit fehlten freilich die Voraussetzungen für die Auffassung, die im folgenden dargelegt werden soll, noch völlig; als Voigt seine Abhandlung über die *leges regiae* schrieb, gab es wohl einige wenige Gelehrte, die auf die richtige Erklärung hätten kommen können, wenn ihnen das Interpretationsproblem vorgelegt worden wäre; doch seit mehr als zwanzig Jahren steht der Schlüssel zur Erklärung, ohne Beachtung zu finden, öffentlich zur Schau, wenn auch nicht eben *ubi facillime gnoscer potest*.

Wer ist es, der einen Menschen mit dem Blitze erschlägt? Ist etwa *Iuppiter* oder *deus* zu ergänzen? Das Zweite wäre noch weniger wahrscheinlich als das Erste. Man darf sich aber vielleicht daran erinnern, dass nach alter Weise im Verb ein allgemeines Subjekt enthalten sein kann: *si nox furtum faxit* 'wenn einer nächtlicherweile einen Diebstahl begangen haben sollte' (vgl. Wackernagel, Vorlesungen über Syntax I 111 ff.). Das scheint allerdings erst recht nicht für die Stelle zu passen, die uns hier beschäftigt. Und doch kann diese Auffassung den Weg weisen. Man muss sich nur an Stelle einer allgemeinen Person eine allgemeine oder besser

unbestimmte Sache denken. Man wird also übersetzen: ‚Wenn es einen Menschen (*hominem* nicht für *quem* = einen, sondern im Gegensatz zum Tiere) mit dem Blitze erschlagen haben sollte‘. *Occidit* ist also nach dieser Übersetzung unpersönlich gebraucht, braucht aber nicht unpersönlich zu sein im Sinne der heutigen Impersonalien von der Art von ‚es donnert, regnet, schneit‘, entspricht vielmehr eher dem bedeutungsvollen ‚es‘, das noch heute im Deutschen erscheinen kann (darüber R. Meringer, Wörter und Sachen 7 [1921], 66) und anderswo Analogien hat (slav. *to* bei Zubatý, K. Z. 40 [1907], 515 ff.<sup>1)</sup>). Bei den Römern braucht hinter der unpersönlichen Ausdrucksweise nicht etwas persönlich Gedachtes zu stehen, wie im Griechischen und anderswo bei den Verben der Witterungserscheinungen die persönliche Konstruktion älter ist als die unpersönliche (E. Hermann, G. G. N. 1927, 274 ff. 279 ff.). War doch nach den sehr gelegentlich kommenden Ausführungen von K. Latte, Arch. f. Religionswissensch. 24 [1926], 244 ff. gerade den Römern die Vorstellung von einer nicht persönlich gedachten, unbestimmten, unheimlichen Göttermacht eigen; selbst bei den grossen Göttern spricht man statt von ihnen selbst lieber von ihrem *nūmen*, der magischen Kraft, in der sie sich äussern<sup>2)</sup>). Vielleicht hatten einmal die Germanen ähnliche Anschauungen: nach W. Schulzes befreiender Erkenntnis hängt das deutsche ‚es‘ der Impersonalien mit dem neutralen Geschlechte des Wortes für ‚Gott‘ zusammen (s. die vorläufige Mitteilung Sitzungsber. Berl. Ak. 1927, 2)<sup>3)</sup>).

Bei einem unpersönlichen *occidit* (auf die Möglichkeit eines solchen komme ich noch zurück) macht ein Ablativ

<sup>1)</sup> ‚Das *es* in diesen Wendungen (*es ruft in mir* usw.) ist nicht das wesenslose wie bei den meteorologischen Impersonalien (*es regnet* ...), auch nicht das von *es hungert mich*, sondern bedeutet etwas Wesenhaftes, wenn auch Geheimnisvolles‘ (Meringer a. a. O.). ‚Dieses *to* ist ... ein wirkliches subjekt, kein blosses flickwort. Es drückt jenes durch ein einziges wort nicht ausdrückbare etwas aus, welches seine gewalt in der erzählten tatsache äussert ... dieses *es* [ist z. B.] die gewalt des wassers ... die erkrankung ... der einsturz der wand ... , in ‚es liess mich nicht schlafen‘ die unaussprechliche gewalt, unter umständen die krankheit, die sorgen ...‘ (Zubatý a. a. O. 516).

<sup>2)</sup> Vgl. Latte a. a. O. S. 257: ‚All das ist der Ausdruck jenes gestaltlosen Dunkels, in dem für die Italiker das Reich der übersinnlichen Welt lag.‘ Dazu stimmt ‚dass in den ältern lateinischen Denkmälern bis herab zu Livius einschliesslich ein Gottesname niemals als Subjekt von *pluit*, *ninguit*, *nivit* erscheint, sondern dass dies nur bei *tonat*, *fulgurat*, *fulminat*, *fulget* gelegentlich der Fall ist‘ ... ‚[fast] nur in der Wendung des Ablativus absolutus: *Iove fulgurante* [usw.]‘ (E. Hermann, G. G. N. 1927, 282 f.). Dabei bleibt noch die Frage zu stellen und zu beantworten, in welchem Grade bei der persönlichen Konstruktion mit griechischem Einfluss zu rechnen ist.

<sup>3)</sup> Schulze fasst allerdings auch das neutrale ‚Gott‘ als Vereinigung des Männlichen und Weiblichen im Neutrum, ‚nach charakteristisch germanischem Sprachgebrauch‘. Es könnte aber doch eine uralte Anschauung von einer unpersönlichen höheren Macht zugrunde liegen. [Vgl. jetzt auch W. Schulze, K. Z. 55, 155 f.]

keine Schwierigkeit; es ist der gleiche Ablativ wie in *sanguine*, *lapidibus pluit*, der durch das Griechische (*νεφέτω μὲν ἀλείτοις πλ.*), Germanische (got. *rignida swibla* ‚pluit sulphure‘), Slavische als alter Instrumental erwiesen wird (Brugmann, Grundr.<sup>2</sup> 2, 2, 535 f.). — Muss aber, wer ein *fulmen Iovis* als belanglose Erweiterung von *fulmen* in einem Gesetze nicht annimmt, nicht auch einen ‚poetischen Plural‘ *fulmina* statt *fulmen* (dies setzt die Paraphrase) für das gleiche Gesetz ablehnen? *Fulmina* als poetischen Plural gewiss (ein solcher könnte allenfalls in einer Sakralformel seine Stelle haben, nicht in einem Sakralgesetz), aber nicht *fulmina* als Plural überhaupt. Nach dem erfolgreichen Vorstoss von W. Havers gegen eine rein begrifflich-rechnerisch-formale Auffassung des Plurals (Festschrift für P. Kretschmer, Wien 1926, 39 ff.) lässt sich *fulmina* in einem prosaischen Text ohne weiteres als ‚intensiver Gefühlsplural zur Steigerung des einem Worte an sich anhaftenden Gefühlstones‘ auffassen. Allerdings führt Havers gerade für Blitz keine Beispiele an (und es werden belegte Pluralformen der Wörter für Blitz auch in seltenen Fällen als gleichwertig mit dem Singular nachweisbar sein, da jeder Blitz sachlich als Mehrheit von Blitzstrahlen verstanden werden kann); aber es stehen nahe der Begriffskomplex von Nacht, Finsternis, Traum (*νόκτες*, *tenebrae*, *somni*) und der Plural sakraler Begriffe (*nūmina*, *mōnstra*, *prōdīgia*, *ōmina*; Havers a. a. O. 49 ff.)<sup>1)</sup>.

Vielleicht hat sich jedoch mancher Leser schon längst die Frage gestellt, ob eine Konstruktion, die bei *pluit* und Impersonalien der gleichen Sphäre vorkommt, auch bei beliebigen anderen Impersonalien möglich sei (dazu in anderer Weise, nämlich nicht als Ausdruck der Erscheinungsform z. B. des Regens in *sanguine pluit*, sondern als wirklicher Instrumental neben Akkusativobjekt), und ob ein gewöhnlich persönlich gebrauchtes Verb wie *occīdo* ohne weiteres auch unpersönlich gebraucht werden könne. Die Antwort auf diese Fragen gibt meines Erachtens ein schon vor mehr als 20 Jahren erschienener Aufsatz des dänischen Sprachforschers H. Pedersen, der seinen reichen Inhalt unter dem Haupttitel ‚Neues und Nachträgliches‘ verbirgt (K. Z. 40 [1907; der Aufsatz trägt das Datum 16. III. 1905], 129 ff.; hier in Betracht kommend 134—173, besonders 134—138). Pedersen gibt S. 134 f. eine reiche Auswahl von Beispielen für den Satztypus ‚unpersönliches Verb mit Akk.-Obj. und Instrumental‘ aus dem modernen Russischen, z. B. aus Tolstoj *větrom otnōsīt gōlos* ‚der Wind trägt die Stimme fort‘, wörtlich ‚mit dem Winde trägt es die Stimme fort‘, *otcā dērevom ubīlo* ‚ein Baum hat den Vater getötet‘, wörtlich ‚mit einem Baume hat es den Vater getötet‘.

<sup>1)</sup> Im Thesaurus finde ich unter *fulgur* und *fulmen* für singularisch gebrauchten Plur. nur die Stelle *fulgura cōmōdita* CIL. XII 4219.

Das zweite Beispiel bildet eine genaue Parallele zu der oben vertretenen Erklärung von *si hominem fulminibus occisit*; der Unterschied liegt nur darin, dass im Russischen das direkte Objekt, da es sich um ein lebendes Wesen handelt, im Genitiv steht und im Singular des Wortes für Baum gegenüber *fulminibus*, beides für die Hauptsache unwesentlich. Besteht aber wirklich ein innerlicher Zusammenhang zwischen der Ausdrucksweise moderner Russen und der einer altrömischen Sakralbestimmung? Es kann allerdings bedenklich stimmen, dass, wie Zubatý a. a. O. 519 hervorgehoben hat, das Russische mit seiner Ausdrucksweise unter den slavischen Sprachen allein steht, und dass nur eine nicht-indogermanische Sprache, das Awarische im Kaukasus, eine einwandfreie Parallele zu bieten scheint. Aber der Gedanke, es könnte die in Rede stehende russische Konstruktion von aussen her gekommen sein, verliert jede Überzeugungskraft durch den seitherigen Nachweis, dass man sich im älteren Baltischen genau gleich ausdrücken konnte (S. Agrell, Zur Geschichte des idg. Neutrums [aus Bulletin de la société royale des lettres de Lund 1925/6] S. 22)<sup>1)</sup>. Dadurch ist die Erscheinung nicht nur für das Litauische des 17. Jahrhunderts bezeugt, sondern in die spätestens in die ersten Jahrhunderte n. Chr. zu verlegende baltisch-slavische Zeit zurückdatiert. Angesichts dieser Tatsache darf man vielleicht auch den von Pedersen geltend gemachten altiranischen Beispielen etwas mehr Vertrauen entgegenbringen, als dies von Zubatý a. a. O. 519f. und von Neckel, I. F. 21, 188, 1 geschehen ist. Die von Pedersen a. a. O. 134 erklärte altpersische Stelle *āpi-šim* (nämlich *kāram* ‚das Heer‘) *parābara* ‚es riss es im Wasser fort‘ (d. h. ‚das Wasser riss es fort‘) zeigt allerdings neben dem transitiven unpersönlichen Ausdruck einen Lokativ, der aber doch am besten mit Pedersen als Ersatz für einen Instrumental gefasst wird<sup>2)</sup>. Auf jeden Fall beweist die Stelle den unpersönlichen Gebrauch eines gemeinhin persönlichen Transitivs.

Weiter bieten die von Geldner, K. Z. 31, 319 ff. im Anschluss an eine Beobachtung von Caland, ebd. 30, 541 ff. 31, 268f. gesammelten awestischen Beispiele für Instrumental statt Nom. vornehmlich aus den Gātbās, aus denen Pedersen

<sup>1)</sup> Das eine russische Beispiel von Agrell (der übrigens den Aufsatz von Pedersen nicht kennt) stimmt zufällig auch inhaltlich zu der *lex regia*: *jewó ubilo molnizei* ‚es tötete ihn durch den Blitz‘. Das litauische Beispiel aus dem Psalter von 1625 ist dadurch besonders wichtig, dass der Übersetzer, was auf Deutsch durch ‚auch daselbst würde deine Hand mich leiten‘ übersetzt ist, selbständig wiedergibt durch ‚(es) leitet mich durch deine Hand‘ (139, 10).

<sup>2)</sup> Es ist nicht wahrscheinlich, dass man ursprünglich sagte ‚es riss (einen) im Wasser fort‘. Vielleicht liegt eine Mischung vor aus ‚es riss (einen) mit dem Wasser fort‘ und ‚er schwamm im Wasser fort‘. Die elamische Redaktion hat nach Weissbach ‚in diesem Wasser ward er (der Feind) fortgerissen‘; die babylonische fällt infolge teilweiser Zerstörung für die Stelle aus.

S. 136 f. die zweckdienlichsten aushebt, allerdings nicht selten sichern ‚Subjekt-Instrumental neben Akk.-Objekt (gäthisch Y 31, 6. 43, 16. 44, 6. 46. 5. 49, 7, jünger Y 60, 5. Yt 19, 95). Aber die gäthische Stelle Y 48, 1 zeigt neben dem ‚Subjekt-Instrumental noch einen zweiten Instrumental in einer gewöhnlichen Verwendung des Kasus, beweist also, dass der ‚Subjekt-Instrumental hier schon für den Nominativ schlechthin gebraucht ist, was also auch für die andern Fälle gelten kann. Für die in den gäthischen Beispielen neben den ‚Subjekt-Instrumentalen stehenden Verben liegt zudem unpersönlicher Gebrauch im allgemeinen nicht nahe. Dass bei den Gāthā-Beispielen vornehmlich Wörter neutralen Geschlechtes beteiligt sind (nach Pedersen etwas Hochaltertümliches), würde allerdings gerade zu *fulminibus* stimmen<sup>1)</sup>. — Auf der andern Seite ist Neckel, I. F. 21, 182 ff. zuversichtlicher als Pedersen selbst, indem er in den Instrumentalen bei unpersönlichen Ausdrücken des Altisländischen im Gegensatz zu Pedersen wirkliche ‚Subjektsinstrumentale‘ sieht; ein Akk.-Objekt steht aber nirgends dabei. So sind, abgesehen vom Baltisch-Slavischen, die ausserlateinischen Analogien nicht so reichlich und vollständig, wie man sie wünschen möchte. Doch wäre eine Ausdrucksweise ‚es (d. h. eine höhere, ungenannte Macht) tötet einen mit dem Blitze‘ für eine primitive Auffassung auch an sich denkbar; Fälle wie *sanguine pluit* werden ursprünglich entsprechend verstanden worden sein (‚es, d. h. eine höhere Macht, regnet mit Blut‘<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Vgl. über awest. ‚Instrumentale‘ als Nom. (Vok. Akk.) auch J. Schmidt, Pluralbild. 259 ff. und Bartholomae, Stud. II 124<sup>4</sup> (danach Reichelt, Awest. Elementarbuch 223 f.). Neben den auseinandergelassenen Erklärungen der hier und im Text genannten Gelehrten kann man jetzt für die ‚Instr.‘ von idg. *o*-Stämmen auch an die von Agrell nachgewiesenen neutr. Nom. Akk. Sg. auf *-o* denken; auslautende lange Vokale in den Gāthās müssen nicht etymologisch begründet sein.

<sup>2)</sup> Der Typus ‚Zeus (oder ‚der Gott‘) regnet‘ mag nach den Ausführungen von E. Hermann der älteste für das Idg. nachweisbare sein. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass er der absolut älteste gewesen ist. Eine Anschauung, die statt der späteren grossen Götter nur Augenblicks-, Sondergötter hatte, wird sich anders ausgedrückt haben. Eine Zeitlang mag man statt ‚es regnet‘ gesagt haben ‚der Regner regnet‘. So ist ‚jenes etwas . . . in Atharvaveda III 25, 1 durch ein quasi personifizierendes, aber keine wirkliche personifikation bezweckendes *uttudāh* ausgedrückt (im Liebeszauber: *uttudās tvā ūt tudatu, mā dhṛthah śáyane suē* ‚der herausstosser stosse dich heraus (es stosse dich heraus), halte (du es) nicht auf deinem lager aus‘)‘ Zubaty, K. Z. 40, 516; vgl. dazu z. B. den römischen *Aius Locutius*. Hier liegt wohl der Ausgangspunkt vieler idg. ‚Abstrakta‘, Vorgangsbezeichnungen usw.; die mir vertraute Auffassung, dass den Abstrakta oft nomina agentis voraufgehen, jetzt öfters bei Hirt, Idg. Gramm. III. Was Szadrowsky, Nomina agentis im Schweizerdeutschen in ihrer Bedeutungsentfaltung (Bachmanns Beitr. z. schweiz. Gramm. XII, Frauenfeld 1918) gezeigt hat, hat noch einen weiteren Hintergrund. — Als es noch keine Geschlechtsunterschiede, keine scharfe Scheidung zwischen Nomen und Verbum gab, musste der Ausdruck des Inhalts der Impersonalien wieder ein anderer sein.

Es bleiben noch die Worte *ne supra genua tollito*, deren Verständnis schon bisher im ganzen feststeht; die Bestimmung sagt also: ‚Für den Fall, dass es einen Menschen mit dem Blitzstrahl erschlagen haben sollte, so soll man ihn nicht über die Knie heben‘, d. h. nicht höher als auf die Höhe der Knie des Hebenden; dabei kommt weder Ergänzung eines Objektes (Scaliger), noch Ersatz von *tollito* durch *tollito* (K. O. Müller) in Frage; ebenso ist der Subjektswechsel zwischen Vorder- und Nachsatz für das alte Latein nicht auffällig. Der Nachsatz ist, wie Voigt a. a. O. 564 gegenüber Versuchen bildlicher Deutung ausführt, ‚wörtlich zu nehmen, als Verbot den Erschlagenen über Knieshöhe emporzuheben‘, wodurch ‚aber gleichwohl, indem das Begräbnisritual und so namentlich das Aufheben und Forttragen des Toten dessen Emporheben erforderten, durch jenes Verbot folgeweise auch das private Begräbnis überhaupt ausgeschlossen wurde‘. Das Verbot habe aber zunächst ‚religiöse‘ Gründe. Worin diese bestehen sollten, wäre schwer zu sagen. Dagegen ist die primitive Anschauung, die vorliegt, klar. Über den Knie sitzt die Zeugungs- und Lebenskraft; sie könnte dadurch, dass der vom Blitze Getroffene (in dem der Blitz als Vertreter einer höheren Macht eingegangen ist) über Knieshöhe hinauf und in deren Nähe kommt, z. B. auf den Schoss genommen wird, Schaden nehmen. Damit hängen ursprünglich zusammen die deutschen Redensarten ‚den Kummer nicht über die Knie steigen lassen‘, ‚ein Leid um, unter oder neben das Knie binden‘, sich nichts daraus machen (DWB 5, 1424, wo auch auf ‚ans Bein binden‘ 1, 1384 verwiesen ist; Schweiz. Idiotikon 3, 774 f.).

Da zur Durchführung von *iustae exsequiae* der Tot höher gehoben werden muss als auf Knieshöhe (damit kommt man bei einer Bestattung an Ort und Stelle aus), so sagt der Schlusssatz der ersten Bestimmung im Effekt das gleiche, was *ei iusta nulla fieri oportet* der zweiten Bestimmung. Die beiden *leges* decken sich also inhaltlich durchaus. Während die ältere *Gelehrte* in der zweiten *lex* eine jüngere Fassung der ersten sahen oder ein Stück aus anderer Quelle, hat sich Voigt a. a. O. 564 unter Hinweis auf *oportet* mit Recht für die Annahme einer Interpretation entschieden. Wer die obengegebene Erklärung für richtig hält, wird es begreiflich finden, dass die alte, ungewohnte Ausdrucksweise des Vorderatzes und die später nicht mehr geläufige Anschauung in den Nachsätzen eine Erklärung wünschbar machten. Die äusserlich allerdings modernisierte sprachliche Fassung und die primitive Anschauung bürgen aber auch für die Echtheit der Sakralbestimmung (abgesehen von der Zuweisung an König Numa); die Formulierung eines archaisierenden Fälschers würde anders lauten.